

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am
11.07.2022**

Vorlage Nr. GR/071/2022

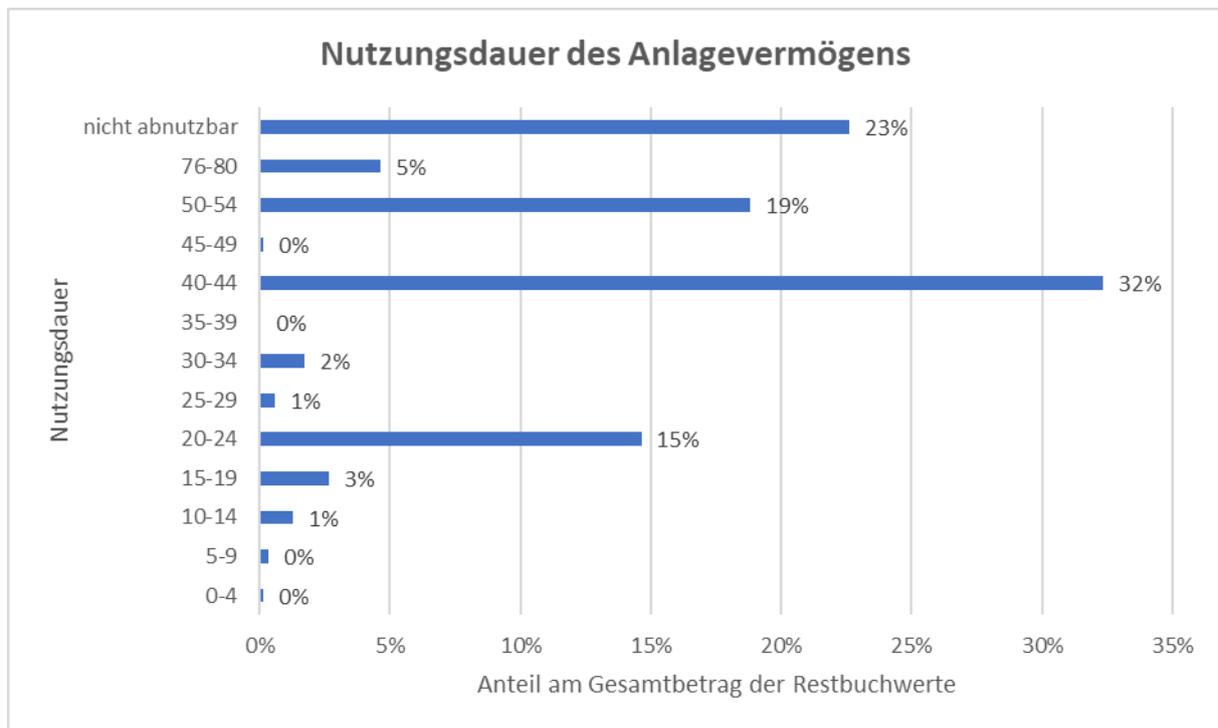
**Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals ab
dem Haushaltsjahr 2023**

Für kostenrechende Einrichtungen schreiben die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Um der Entwicklung Raum zu lassen, wird vom Gesetzgeber ein fester Zinssatz bewusst nicht genannt. Der einzelnen Kommune bleibt bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ein gewisser Ermessensbereich, der gerichtlich auch nur eingeschränkt überprüfbar ist. Als angemessen ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen zusammensetzt. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen hat die Verwaltung bisher einen einheitlichen Mischzinssatz gewählt, da hierbei auf die tatsächlichen Finanzierungsverhältnisse Rücksicht genommen wird.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) hat in seinem Normenkontrollurteil vom 26.09.1996 entschieden, dass sich die Gemeinde am durchschnittlichen Fremdzinssatz der Kommune zu orientieren hat. Als Obergrenze wurde in Abstimmung mit dem Innenministerium und den Regierungspräsidien noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz maximal 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz der Kommune liegt.

Im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung ist es zulässig, den Zinssatz nicht ständig den Veränderungen des Kapitalmarktes anzugleichen, sondern ihn für einen längeren Zeitraum gleichbleibend festzusetzen. Bei der Bestimmung des Zinssatzes können langfristige Durchschnittsverhältnisse auch deshalb zugrunde gelegt werden, weil es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters, bezieht. In diesem Fall ist der Zinssatz auf der Grundlage eines entsprechend mehrjährigen Zeitraumes zu ermitteln.

Der kostenmäßige Schwerpunkt des Anlagevermögens der Gemeinde liegt vor allem bei Anlagegütern mit langfristigen Nutzungsdauern wie etwa dem Rohrleitungsnetz. Dieses wird in der Regel sowohl im Bereich der Wasserversorgung als auch im Bereich der Abwasserbeseitigung auf 40 Jahre abgeschrieben. Im folgenden Schaubild sind die unterschiedlichen Nutzungsdauern der gemeindlichen Anlagegüter (fünfjährige Staffelung) mit dem jeweils entsprechenden Anteil am Gesamtwert aller Restbuchwerte dargestellt.



Die Orientierung am Durchschnitt eines weit in die Vergangenheit reichenden Betrachtungszeitraumes erscheint hiernach sachgerecht. Um der Zinsentwicklung in den letzten Jahren mehr Gewicht zukommen zu lassen, nimmt die durchgeführte Kalkulation lediglich die Entwicklung der letzten 25 Jahre in den Blick. Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals beläuft sich in diesem Zeitraum auf 4,11 %. Als Grundlage für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils kann die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren herangezogen werden. Gemäß den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zahlen beläuft sich die durchschnittliche Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 25 Jahre auf 2,58 %. Als Ergebnis der Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Mischzinssatz von 2,82 %. Es wird daher vorgeschlagen, den seit dem 01.01.2015 gültigen kalkulatorischen Zinssatz von 3,0 % auf 2,8 % zu ermäßigen.

Entsprechend den Ergebnissen aus der Umfrage zu Steuer-, Gebühren- und Beitragssätzen 2022 des Gemeindetages Baden-Württemberg liegt der durchschnittliche kalkulatorische Zinssatz bei den Kommunen im Landkreis Tuttlingen bei 2,93 % und im landesweiten Durchschnitt bei 2,91 % (Daten ausschließlich von an der Umfrage teilnehmenden Gemeinden).

Beschlussfassungsvorschläge:

Der seit 01.01.2015 auf 3,0 v. H. festgesetzte kalkulatorische Zinssatz soll ab dem Jahr 2023 für alle kostenrechnenden Einrichtungen auf 2,8 v. H. ermäßigt werden.

Joachim Löffler
Bürgermeister

Tobias Thum
Fachbediensteter Finanzwesen